

## UTASÍTÁSOK A PODHERINGI SÖR- ÉS PÁLINKAFÖZÉSÉRŐL

1701-BEN.

## I.

Wir *Franciscus Fürst von Rákóczy* etc. Graf zu Saaros etc. thuen unseren *Hofzahlmeister* H. Johann Antoni *Edl* die *Inspection* über unser *Breyhaus* zu *Podharing* hiemit folgender Gestalten auftragen, dass er nehmlichs vor das

1. Täglich in selbigen fleissig nachschaue, undt verordne, dass es zugehe, wie es bey trewen Dienern und guten fortpflanzenden Bierbrauwesen (welches er bekentlich wohl ohne weithers Erzehlen wissen und verstehen wird) zuzugehen pflaget, damit selbtes immer in bessern Standt gebracht undt unser Nutzen nach, aller möglichkeit observiert und befördert werde.

2. Solle er unsern auf obgemeldten Breuhaus bestelten *Breuerwalter* Johann Conrad *Heydolf* in allen assistiren, als nehmlichen, wenn selbiger umb *Gersten* reiset, oder ein *eingeführtes Bier* und *Brandwein* confisciren, oder *Schanckhauser* aufzurichten in unserer Herrschaft herumreisen, und die tauglichen Öhrter besichtigen will, undt zu solches Ende: Fuhren, Freybauren, oder in Summa etwas bedürftig hat, was er Breuerverwalter selbsten nicht schaffen kann, item wenn *Holtz* und nothwendige *Arbeits-Leuth* mangirte ist zu Herbeyschaffung solchens unser Hoffrichter, vermög unsers ernstlichen Befehls hirtue schleinigst anzuhalten, undt in allmögliche Weg zu sehen, dass der Breu-Verwalter, in Breuung des Biers auff keine Weis verhindert werde: massen wir den desthalber erfolgenden Schaden an dem Ursacher suechen wurden, darumben uns jederzeitis treuschuldigster Bericht zu erstatten ist.

3. Solle er monatlich von mehrgedachten Breuerverwalter Rechnung oder Monat-Extract einfordern, undt selbigen fleissig durchsehen, wie undt wasgestalten das Breuwesen fortgesetzt, vermehrt, und besser Nutzen gesuecht wird. Was sowohl den Empfang undt Vervendung der Naturalien, als auch Geldt-Ertragnuss hieraus, Ausgab undt Rest betrifft, genau obserwiren, ihme Brauerverwalter keine grosse Summa in Händen lassen, sondern selbsten eincassiren, in Fahl aber einen ziemlichen *Gersten-Vorrath* einzukauffen Gelegenheit und nicht genugsame Gelder in Händen hätte, muss deme allerzeith soviel, als er über das in Verwahrung habende, noch nöthig abgefolget werden. Die *Breuhaus-Bediente* müssen monatlich von oftgedachten Breuerverwalter in sein Herrn *Edls* Beywesen richtig bezahlt und uns von allen öfters Bericht eingesendet werden.

4. Und damit in obgemeldter Monathlicher Rechnung nichts übersehen wird, erinnern wir, das der Breuerverwalter aus jeden 5 Viertl oder  $1\frac{1}{4}$  Kübel Gersten, uns: 90 Maas, oder 3 Eimer gutes *Bier* verrechnen und liefern muss; und ob zwar der *Brandwein-Brenner* vorgiebt von einen Breu Bier zu 20 Fass, worzu 25 Kübel *Gersten* kommen, auf das mehriste 10, aus einen Kübel *Gersten* mit dem 4-ten Theil *Korn* vermischter 7, undt aus einen Eimer oder 30 Maas guten Weinlager:  $2\frac{1}{2}$  Maas *Brandwein* zu brennen; so ist doch darauf

genau obacht zu haben, ob nicht mehrer erzeugt werden könne, nach Unterschied der guten Frucht; daher umb unter diess besser zu kommen, muss Er sich fleissig informiren, wie viel Kübel Gersten zu einer Breu genommen; item zu Brennung des Brandweins beygetragen, und wie viel Weinlager aus unsern Keller abgefolget wirdt, und damit wir gleich anfangs ersehen können, wie alles gehalten, soll uns von der ersten monathlichen Rechnung, oder Extract copiam undt Bericht eingesendet werden, vielleicht von uns solcher einer oder andern erindern, was anjetzo in denen Istructionen nicht vorgesehen worden.

5. Und weiter diess Brauwesen, gleich den *Eisenhammer*, von unser herrschaftlichen Wirtschaft oder Commando unseres Hoffrichters zu *Monkacz* abgesondert, als solle auch das zu denen *Kertzen* nöttige *Innselt* entweder von ihme Hern *Edl* oder Breuverwalter, wie im *Eisenhammer* geschiehet, herbeygeschafft, und zu wohlfeiler Zeit gekauft, selbiges entweder in *Lampen* gebrennet, oder in gutte tauerhafte Kertzen verwandelt werden, wie es deren Breuleuthen am bequämlichsten fallet.

6. Undt letzlichen zu mehrer Nachricht des Breuverwalters Instruction in Abschrift hiemitt communiciret, und das übrige seiner bishero erfahrenen Treue undt gutten Conduite überlassen, dessen wir uns auch gänzlichen versehen, und nach treu empsig gehorsamen Diensten unserer Gnade versichern. Datum Monkacz den 1-ten martii 1701. *Fürst von Rákóczy*.

## II.

Instruction. Wir *Franciscus Fürst von Rakozy* etc. Graf von Saaros etc. nehmen zum *Breü-Verwahrter* unsers *Breuhaus* zu *Podhering* Johann Conrad *Heydolf* solcher Gestalten an und auf, das vors:

1. Alle zum *Breuhaus* gehörige *Leuthe*, als: *Breumeister*, *Brandweinbrenner*, *Binder* und übrige *Breuknechte*, wie auch die im Dorf *Podharing* (als welches allein zum *Breuhaus* gewidmet, auch derstwegen *anderer Robat befreuet* ist) wohnende, und zur Arbeith dahin praedestinierte, unter seinem Commando stehen und seinen Gebothn gehorchen sollen, jedoch das er von denen ersten keinen Abdanke oder Aufnehme ohne unseren Vorwissen, die letzteren aber fleissig repartire, und einen gegen den andern nicht beschwäre und bey vermeidung unserer Ungnade, nicht zu seinen eigenen privat Dienste brauche, sondern zur Breuarbeith, undt dardurch das Bierbreuwesen zu unsern besten nutzen forsetze, undt auf keine Weise hämme.

2. Solle er auch bey denen *Brandwein-Kästlen* alles Fleisses nachsehen, und den aigents darzu bestelten Brandweinbrenner gleich alle andere Breubediente zu emsiger Arbeith anhalten, und das geringste, was wieder unsern Nutzen ist, gestatten, nach fleissig und gutten Bierbreuen, das unter undt ober Weisswasser, wie auch den Weinlager (welches unser Hoffrichter aus unsern Keller abfolgen lassen wirdt) wohl und treulich darzu anvenden, damit nichts schleidericherweis verderbet. Und ob zwar der Brandweinbrenner uns gehorsambt berichtet, aus einer Breubier, wie solche anjetzo nemlich mitt 25 Kühbl *Gersten*

geschiehet, auf das meiste bis 10, aus einen Kübel Gersten mit den 4-ten Theil Korn vermischter: 7, und aus 1 Eimer Weinlager, wann es gutt ist,  $2\frac{1}{2}$  Maas Brandtwein zu erzeugen, so ist doch aus schuldigster Trewe darauf fleissigst zu sehen, ob nicht ein mehrers gebrennet, und sohin unser Nutzen bessers befördert werden kenne, dann wir diese Instruction nicht darumben geben, das man jenen Nutzen, der etwan über alle hierinn begriffenen Puncten zu schaffen währe, unterlassen solle, sondern weilen in allen Endt vorab dergleichen anfangenden Sachen künftig das Werck mehrers zeigt und an die Handt giebt, als man jemals vorsehen kann, wir der Threwe eines Dieners mehres, dann der Vorsehung überlassen. Damit wir aber desto füglichher ersehen, wie solche obserwret und gezeigt wirdt, wollen wir gleich von der ersten monathlichen Rechnung copiam haben.

3. Die *Fässer*, welche der *Binder* nach sein Brauverwalters Anordnen im Breuhaus verfertigen wird, sollen a parte ordentlich gemerckt und gezeichnet, auch in gleicher Grösse nehlich zu 90 Maas oder 3 Eimer gemacht werden, damit sie jederzeith vor andern erkennlich sein, und sohin keine fremhde mit unter oder einlauffen kennen. Zumahlen wir erstlich wollen, dass ausser unseren *Bier* undt *Brandtwein* in unserer gantzen Herschaft *Monkacz* kein anderes von besten Sorten eingeführet, weniger an einem Orth in erstgedachter unserer Herschaft gebreuet, gebrennet noch verschlissen werde, wie wir dann auch hiemit befehlen, das unser Breuverwalter hierauf gutte undt genau Obacht halte, undt sich zu solcher Visitation auch Confiscation der Assistentz unseres Hofzahlmeisters *Edl* (welchem wir destwegen schon Instruction ertheilet) gebrauche; auf die Übertretter aber, haben wir durch ein ordentliches Edict, nebst der Confiscation 50 Gulden Straf oder Pöenfahl dictiret, worvon dem Angeber, wer er auch seye, jederzeith der 3 Theil zufallen solle.

4. Biss aber obgedachte gleiche Fässer gemacht werden, muss er Breuverwalter alle Bierbreuen maasweis verrechnen, und aller Orthen in unserer Herschaft *Monkacz*, wo er es für gutt befindet, *Bier* undt *Brandtwein-Schanckhäuser* aufrichten, die *vorhin unrechtmässiger Weise practicirte Bierbreu*, undt *Brandtweinbrennung*, wo es immer seyn, cassiren, undt da sich wir §. 3-tius gemeldet ein Verbrecher finden wurde, denselben zu obangeregter Bestrafung anzeigen. Dagegen gestatten wir gern, ja wollen, das jenem, welcher in den aufrichten *Schanckhäusern* unser Bier ausgeschenket, von einen jedwedem Fass Bier zu 90 Maas oder 3 Eimer: 6 Maas nachgesehen, oder darein gegeben, undt nach richtiger Verrechnung der übrigen 84 Maas Bier von einem Fass (als welche ihme jede à 4 Kreuzer vorgelegt werden muss) noch zu einer Belohnung 30 Kreuzer gegeben werde. Allein wirdt er Breuverwalter sehen, das er vertraute Leuth setze, undt keinen ohne wissentliche Versicherung Credit gebe, als nehmlichen bey jenem, wo das Geldt nicht allerdings sicher, wenn er ein Fass endlichen vorlegt, bey Vorlegung des andern vor das erste, die Bezahlung der obgemeldten 84 Maas Bier, im Fall das Fass 3 Eimer haltet, einfordere, damit niehmahls mehr, dann eines auf Credit lieget. Mit anderen aber, allwo genugsame Versicherung vorhanden, monathlich zwei- oder wenigst einmahl ab-

rechnen, das Geld eincassiren, undt hingegen mit gutten Bier, undt Brandtwein versehen. Denenjenigen, die es aus den Breuhaus umb pares Geldt fassweis nehmen, undt auf ihren besitzenden Wirths- oder Schanckhäusern, verkauffen, oder sonsten für ihren Trunck brauchen, ein Fass Bier per 90 Maas zu 4 Gulden, und die Maas Brandwein (ausser den *Juden Marco*, welchem es bis weiteren Befehl pro 30 Kreutzer zu geben) umb 36 Kreutzer ausfolgen zu lassen, was aber im Breuhaus Maasweis verkauft wirdt, muss die Maas ebenfahls pro 4 Kreutzer geschencket, und das Fass pro 6 Gulden uns verrechnet werden.

5. Damit er Breuverwalter in Breuen nicht gehindert wird, solle er von denen eingehenden Geldern, den Vorrath von gutter *Gersten* und *Hopfen* selbstn herbeyschaffen und einkauffen undt solche aufzusuchen, in ein oder anderen Orth reisen, wie ihm dann die nöthige Leuth mit zu gehen auch Führen, auf anmelden von besagten Herrn *Edl* verschafft werden sollen, jedoch das er mit Einkaufung der *Gersten* die Zeit wohl obserwire, benandlichen, gleich nach den Schmitte oder Aernde, wo selbst solche am wohlfeilsten. Den *Hopfen-Garten*, durch das Dorf *Podhäring* undt dem bey dem Breuhaus vorhandenen (*salva venia*) Viech, wohl umbackern, undt pflanzen lassen, damit man nicht Ursach habe, durch mersten anderen zu kauffen. In Fall aber *Sommers Zeith*, die *Bauern* ihrer Gewohnheit nach, *weglauffen*, undt ihr Brodt anderswertig suchen wollen, undt er an Breuung dardurch verhindert wurde, soile er sich unverzieglich bey mehrgesagten *Edl* anmelden, undt dieser durch unsern Hoffrichter andere Arbeiter schaffen lassen, uns aber wahrhaftigen Bericht gehorsambst erstatten, und die gewisse Zeith benennen, wie lang er solcher willen von den Breuen verhindert worden. Dahingegen solle oft gedachtes Dorff *Podhäring* zu Führung des *Holtzes* im geringsten angehalten, sondern selbstes von unseren Hoffrichter a parte, undt zwar nach Geniegen, gleich wie es ihm allen Ernstes befohlen, beygeschafft werden.

6. Solle er über das gantze Wesen Herrn *Edl* monatlich Rechnung geben, sowohl *Bier*, *Brandtwein*, *Gersten* und *Geld*, aus unseren Hoff empfangenen *Weinlagers*, item Verschleiss, Empfang undt Ausgab, in Summa über alles, wie man es sonsten pfeget zu thun, Monath-Extract einhändigen, auch zugleich den etwan vorhandenen Geldt-Rest zuzehlen, uns zwar anjetzo nur alle  $\frac{1}{4}$  Jahr, sobald es aber in bessere Einrichtung gelanget, auch monatlich einen gebräuchigen ausführlichen Extract gehorsambst einsenden, undt folgendes jährlich die Hauptrechnung richtig praestiren, undt von  $1\frac{1}{4}$  Kübel Gersten 90 Maass guttes Bier liefern, undt verrechnen, undt über 1 Fass, über sein Breuverwalters selbes Fass, nicht anrechnen.

7. Solle die dröbern, damit selbste nicht unnützer Weis wegkommen, ein *Breuknecht* verwahren, undt unsern Hoffrichter zur Disposition einhändigen, darvon kein frembdes Viech, was Orth es sein möge, mästen.

Letzlichen überlassen wir all übriges, und wo er immer meinert und erkennt, uns einen Nutzen schaffen zu können, seiner Dexterität uns gänzlichen verlassend, das keinen Eyffer sparen, noch einige Zeith verabsäumen wird, unseren Nutzen nach aller Möglichkeit, in diesen

ihme anvertrauten Breuwesen zu suchen, und zu befördern, auch solches Werck immer in bessern Stand undt Fortgang zu bringen. Dann wofern durch ihme, oder seine Untergebene uns ein Schaden zugefueget wurde, als nemlich in Hemmung des Bierbreuens, Brandtwein-brennens, Verschlimmerung des Biers oder Brandtweins, zu unrecht undt thewrer Zeith Einkaufung der Gersten, oder anderen, wie es in dergleichen Fällen immer gewöhnet und der Verwaltung zu gerechnet werden könne, er Breuverwalter allein dafür stehen muess und solle. Dahingegen, wann ihme Arbeiter im Breyhaus, Fuhren zu Führung des Holtzes, Gersten, Bier, oder andern ausgehen, Assistenz zu Confiscirung des etwann fremb einführenden Bier, und Brandweins, oder anders, wie es Nahmen haben möge, mangiret, wollen wir, das er sich bey offtgedacht Hoffzahlmeister *Edl* anmelde, und das ihme selbter jedermahlen an die Handt gehe; auch die nothwendigen *Inslet Lichter* oder *Kertzen* schaffe, nichtweniger das er Brauverwalter dess seiniges sich selbst undt seine Untergebene dess ihrigen in Beysein mehrgemeldten *Edls* monatlich richtig bezahle, undt keinen ohne wichtige Ursach nichts innen halte, wie wir dann destwegen einen jedwedern einen Span-Zethel ausfertigen lassen, undt wollen, das jedermahlige Bezahlung darunter richtig notirt werde, dessen wir uns solcher gestatten versehen, gleich wie ihme nach gehorsambster Volziehung unseres Willens mit Gnaden gewogen verbleiben. Signatum Monkaz den 1-ten Martii. 1701. *Fürst von Rakoczy*.

Eredetije az Orsz. Lev. kincstári osztályának utasításai közt.

## SZATMÁR ÉS NÉMETHI VÁROSOK 1617-IKI EGYEZSÉGE.

*Zakmár és Némethi városának egymással való végezések, mely lött in anno 1617, die 8. Aprilis in Zathmár, szathmári főbíró Dobrai György deák, némethi főbíró Taar István uramék idejekben.*

1. Jövendöben ha kívántatik, akármikor Némethi városnak egy bokor *malomnak* a *gátját* szabad legyen illendő helyen az szakmári földre kikötni ellentartás nélkül, amint most Zakmárnak.

2. Némethi városnak 4 *sokadalma* vagyon, minthogy Zakmárt celebráltak, azért azon a nagy sokadalmaknak napján, ugymint: Gyertyaszentelő-Boldogasszony napi sokadalomkor, Szt.-Kereszt napi sokadalomkor, Szent-Jakab napi sokadalomkor, Szent Demeter napi sokadalomkor, ez 4 megnevezett némethi sokadalmoknak első hétfőjén szabad legyen Némethi városbelieknek minden rendeknek napestig árulniok és venniük, ha pediglen szekerek és sátorok az 4 napokon ott találna maradni, meg ne bántassanak, de marhájok elrakodva lenne, más napon ne áruljanak.

3. Hogy az némethi városbeliek, az zakmári *piacon*, hasonlatosképen az zakmári városbeliek az némethi piacon, mindent szabadosan adhassanak és vehessenek *contradictio* nélkül, tartogatás nélkül; ezt kivévén: az *székre* való *vágó marhát*, ha kívántatnék, az zakmári mészáros mellé állhasson, ezt is kinevezvén, hogy: az két félről szakmári